

WIENER ZEITUNG

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

V8a@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 03. April 2017

BKA-600.883/0003-V/8/2017 vom 8. Februar 2017

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)

Stellungnahme der Wiener Zeitung GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Zeitung GmbH erlaubt sich zu dem im Betreff näher bezeichneten Entwurf des Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Einleitende Anmerkungen

Einleitend dürfen wir zu den Aufgaben und Kompetenzen der Wiener Zeitung im Zusammenhang mit den **Publizitätserfordernissen bei der öffentlichen Auftragsvergabe** Nachstehendes ausführen:

In § 1 Verlautbarungsgesetz 1985 ist normiert, dass in der „Wiener Zeitung“ alle Bekanntmachungen, für die in Rechtsvorschriften eine öffentliche Verlautbarung vorgesehen ist, mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen Wirkung veröffentlicht werden können.

Die Wiener Zeitung GmbH gibt die „Wiener Zeitung“, eine Tageszeitung mit Pflichtveröffentlichungsteil – dem „**Amtsblatt zur Wiener Zeitung**“ – heraus, die in ganz Österreich vertrieben wird. Die „Wiener Zeitung“ fungiert damit in ihrer Gesamtheit als Tageszeitung und als Trägermedium des amtlichen Bekanntmachungsorgans der Republik Österreich. Der Inhalt des „Amtsblattes zur Wiener Zeitung“ wird unentgeltlich im Internet bereitgestellt.

Mit Verordnung des Bundeskanzlers über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß Bundesvergabegesetz 2006 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und

Wiener Zeitung GmbH
Media Quarter Marx 3.3
Maria Jacobi-Gasse 1
A-1030 Wien

Tel: +43 1 206 99 – 0
Fax: +43 1 206 99 – 100
E-Mail: office@wienerzeitung.at
Web: www.wienerzeitung.at

Sitz Wien, FN 172528v, HG Wien
UID ATU 45075109
IBAN: AT156000000090230251
BIC: BAWAATWW

Sicherheit 2012 (**Publikationsmedienverordnung 2006**) wurde festgelegt, dass Bekanntmachungen, die Leistungsvergaben betreffen, die in den Vollziehungsbereich des Bundes fallen, jedenfalls in der Online-Ausgabe des „**Amtlichen Lieferungsanzeigers**“, der als Teil des „Amtsblattes zur Wiener Zeitung“ erscheint, zu veröffentlichen sind.

Die **Wiener Zeitung GmbH** hat gemäß der Bestimmung des § 1 Abs 2 Publikationsmedienverordnung 2006 sicherzustellen, dass

- die Wiener Zeitung GmbH registrierter OJS eSender ist,
- Bekanntmachungen grundsätzlich jederzeit online oder in Ausnahmefällen (§ 3 Abs. 2) elektronisch oder per Fax übermittelt werden können,
- täglich Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, um 8.00 Uhr eine Online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers mit den gemäß § 4 am Erscheinungstag zu veröffentlichtenden Bekanntmachungen erscheint,
- die Online-Ausgaben des Amtlichen Lieferungsanzeigers über zwei Jahre zugänglich sind,
- der Zugang zu den Online-Ausgaben des Amtlichen Lieferungsanzeigers frei, kostenlos und vollständig sowie grundsätzlich jederzeit und sofort möglich ist, und
- an den Erscheinungstagen von 8.00 bis 18.00 Uhr der technische Betrieb der Online-Ausgaben des Amtlichen Lieferungsanzeigers überwacht ist.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben als amtliches Bekanntmachungsorgan der Republik Österreich hat die Wiener Zeitung GmbH die notwendigen Strukturen aufgebaut.

Als amtliches Bekanntmachungsorgan der Republik Österreich stellt die Wiener Zeitung GmbH mit dem „Amtlichen Lieferungsanzeiger“ eine bewährte Plattform für Bekanntmachungen von Leistungsvergaben im Vollziehungsbereich des Bundes im Ober- und Unterschwellenbereich zur Verfügung, welche die Publizitätserfordernisse bei der öffentlichen Auftragsvergabe erfüllt und den öffentlichen Auftraggebern darüber hinaus bewährte weitere Services anbietet. Bereits seit 2010 ermöglichen die Wiener Zeitung GmbH und ihr Tochterunternehmen Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH darüber hinaus öffentlichen Auftraggebern über die Serviceplattformen Lieferanzeiger.at und auftrag.at eine **rechtskonforme Durchführung von elektronischen Auftragsvergaben**.

2. Zum Entwurf des Bundesvergabegesetz 2017

2.1. Zu § 56 Bekanntmachungen auf Unionsebene im Oberschwellenbereich:

Zu dieser Bestimmung ist darauf hinzuweisen, dass die Wiener Zeitung GmbH als registrierter OJS eSender den öffentlichen Auftraggebern bereits jetzt **alle einschlägigen Standardformulare** für die Bekanntmachungen auf Unionsebene zur Verfügung stellt und die gesamte technische und organisatorische Abwicklung der Übermittlung von Bekanntmachungsinformationen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, stets nach aktuell maßgebenden und standardisierten Vorgaben, übernimmt. Einem für diese Belange spezialisierten Support-Team kommt zudem täglich eine wesentliche Vermittlerrolle zwischen öffentlichen Auftraggebern und dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu.

Die im Entwurf nunmehr vorgesehenen und in **Anhang VI** beschriebenen aufzunehmenden Angaben für die Bekanntmachungen gemäß § 56 stellen eine Beschreibung von Bekanntmachungsinformationen dar, die sich nicht mit den an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter Verwendung der einschlägigen Standardformulare zu übermittelten Bekanntmachungsinformationen decken. Dies kann für die öffentlichen Auftraggeber zu einer Rechtsunsicherheit führen, welche Bekanntmachungsinformationen zu übermitteln sind. Beispielsweise sei hier die in Anhang VI Teil C 2. vorgesehene Angabe der „*E-Mail-Adresse, über die die Ausschreibungsunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und unmittelbar abgerufen werden können*“, angeführt. Bekanntmachungsinformation die nach dem Muster gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt werden, lassen jedoch nur die Angabe einer Internetadresse und keineswegs die einer E-Mail-Adresse zu.

Aktuell stellt die **Wiener Zeitung GmbH** mit der Zurverfügungstellung des Publikationsmediums in Österreich und der Übermittlung der Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union die „**Datenidentität**“ – wie in den Erläuterungen zur Publikationsmedienverordnung 2006 gefordert – **der Bekanntmachungen in Österreich und auf Unionsebene sicher**. Auch die Vergabерichtlinie 2014/24/EU verlangt, dass Veröffentlichungen auf nationaler Ebene nur die Angaben enthalten dürfen, die in den an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind. Durch die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Bekanntmachung auf Unionsebene (§ 56) und Bekanntmachung in Österreich (§ 59 idF ab 18.10.2018; Anmerkungen dazu siehe unter „3. Zum Entwurf des Vergaberechtsreformgesetzes 2017“) ist die Sicherstellung der „Datenidentität“ bzw. der Authentizität der Daten in Zukunft nicht mehr gewährleistet und führt zu einer Aufspaltung der Bekanntmachungen.

Für einen Großteil der öffentlichen Auftraggeber würde eine Systemumstellung bei der Übermittlung der Bekanntmachungen auf Unionsebene zu einem beträchtlichen – auch finanziellen – Mehraufwand führen, der nicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung gelegen ist.

2.2. Zu § 59 Abs 3 Bekanntmachungen in Österreich im Oberschwellenbereich:

Die Bestimmung des **§ 59 Abs 3 BVergG 2017** sieht vor, dass der öffentliche Auftraggeber Bekanntmachungen zusätzlich veröffentlichen kann, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at/> zur Verfügung stellt bzw. übermittelt und darin auf die Informationen gemäß dem 1. Abschnitt des **Anhanges VIII** (Kerndaten für Bekanntmachungen) verweist. Der öffentliche Auftraggeber hat diese Kerndaten in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format unter einer freien Lizenz vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die im Entwurf vorgesehenen und in **Anhang VIII** beschriebenen „**Kerndaten für Bekanntmachungen**“ stellen eine Beschreibung von Bekanntmachungsinformationen dar, die keine Grundlage in der Vergaberrichtlinie 2014/24/EU finden und sich darüber hinaus auch nicht mit den an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter Verwendung der einschlägigen Standardformulare zu übermittelten Bekanntmachungsinformationen decken.

Auch hier ist auf den entstehenden erheblichen Mehraufwand der öffentlichen Auftraggeber zu verweisen.

3. Zum Entwurf des Vergaberechtsreformgesetzes 2017

Mit dem Artikel 2 zum Bundesvergabegesetz 2017 werden für Bekanntmachungen relevante Bestimmungen mit 18.10.2018 geändert, die zu einer weiteren Verschärfung der Bekanntmachungsvorschriften führen, insbesondere hinsichtlich der ab diesem Zeitpunkt **verpflichtenden** Bekanntmachungen im Ober- und Unterschwellenbereich für die öffentlichen Auftraggeber.

Aktuell gilt gemäß **§ 52 BVergG 2006**, der Publikationsmedienverordnung 2006 und dem Verlautbarungsgesetz 1985 eine Bekanntmachung in Österreich als veröffentlicht, wenn sie in der Online-Ausgabe des „Amtlichen Lieferungsanzeigers“ publiziert wird. Die Veröffentlichungen werden von der Wiener Zeitung GmbH im Internet kostenlos, uneingeschränkt und vollständig sowie grundsätzlich jederzeit zur Verfügung gestellt. Die Online-Plattform des Amtlichen Lieferungsanzeigers der Wiener Zeitung GmbH steht an allen Tagen 24 Stunden zur Verfügung und gewährleistet, dass an allen Tagen rund um die Uhr Online-Bekanntmachungen zur Veröffentlichung übermittelt werden können und ebenso Abfragen von der Online-Ausgabe möglich sind.

Mit dem **§ 59 Abs 1 BVergG 2017 idF ab 18.10.2018** müssen öffentliche Auftraggeber Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at/> zur Verfügung stellen bzw. übermitteln und diese Kerndaten in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zur Verfügung zu stellen, womit die Verantwortung für die Veröffentlichung auf den öffentlichen Auftraggeber überwälzt wird. Die Veröffentlichungen der Metadaten der Kerndaten und die Suchfunktion im Unternehmensserviceportal (§ 54 BVergG 2017) können nicht mit der Veröffentlichung in der Online-Ausgabe des „Amtlichen Lieferungsanzeigers“ gleichgestellt werden. Die Veröffentlichung im Unternehmensserviceportal hat offenbar nur informativen Charakter, bietet aber keine Rechtssicherheit.

Wesentlich ist, dass die rechtlich bindende Veröffentlichung ab 18.10.2018 künftig vom öffentlichen Auftraggeber selbst durchzuführen ist. Das Hinterlegen von Metadaten auf data.gv.at bietet lediglich einen Wegweiser zu dieser großen Zahl an Veröffentlichungsplattformen. Sowohl für data.gv.at als auch für die eigentliche, dezentrale Veröffentlichung – wo auch immer diese erfolgt – sollten zumindest die gleichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Betriebssicherheit, Betriebszeiten etc. gelten, wie sie von der Wiener Zeitung GmbH für den „Amtlichen Lieferungsanzeiger“ schon seit Jahren zuverlässig gewährleistet werden.

Das bestehende Modell soll also mit dem Bundesvergabegesetz 2017 idF ab 18.10.2018 durch ein – hinsichtlich Implementierungskosten – teureres nicht erprobtes System ersetzt werden; wobei auf technische Details diesbezüglich im Gesetzesentwurf nicht näher eingegangen wird.

Darüber hinaus würde die Umstellung zu einem erheblichen Umstellungsaufwand und damit einer **höheren Komplexität für die öffentlichen Auftraggeber** führen, insbesondere durch die dafür notwendigen Systemanpassungen; von einem lang erprobten System auf ein System dessen Parameter noch völlig unbekannt sind. Neben der zeitlichen Herausforderung, würde dies auch einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für die öffentlichen Auftraggeber erfordern.

Aber auch für die **Auftragnehmer** – insbesondere für nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügenden **Klein- und Mittelbetriebe** – **führt diese Regelung zu einer wesentlichen Verschlechterung**, da im Entwurf, wie bereits erwähnt, vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren <https://www.data.gv.at/> zur Verfügung stellt bzw. übermittelt und darin auf die Informationen gemäß dem 1. Abschnitt des Anhanges VIII (Kerndaten für Bekanntmachungen) maschinenlesbaren standardisierten Format verweist. Dies bedeutet, dass die Bekanntmachungsinformationen die für die Auftragnehmer essentiell sind, wie beispielsweise Name des Auftraggebers, Kurzbeschreibung der Beschaffung, Fristen etc., nicht auf einer Plattform veröffentlicht werden und somit die freie Zugänglichkeit der Informationen entgegen der Intention der Vergaberrichtlinie 2014/24/EU deutlich erschwert, da diese Informationen erst durch Serviceanbieter für die Auftragnehmer verwertbar gemacht werden müssen.

Es ist bei diesem System in Frage zu stellen, ob den Grundsätzen der Vergaberrichtlinie 2014/24/EU – insbesondere hinsichtlich dem primärrechtlichen Transparenzgebot bei Bekanntmachungen – Genüge getan wurde. Auf die Problematik, dass Veröffentlichungen auf nationaler Ebene nur die Angaben enthalten dürfen, die in den an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind, wurde bereits hingewiesen. Es besteht die Gefahr der Rechtsunsicherheit mangels einer **umfassenden und authentischen Liste der Bekanntmachungen**.

4. Aussicht

Die Änderungen in den Bekanntmachungsvorschriften im Entwurf des Bundesvergabegesetzes bringt nicht nur grundsätzlich eine höhere Komplexität, Mehraufwand sowie mögliche Fehleranfälligkeit im Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber mit sich, sondern wirft zudem auch Haftungsfragen auf:

- Wer haftet für die rechtzeitige Publikation?
- Wer haftet für die Übermittlung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union?
- Wer haftet für die Zuverlässigkeit der veröffentlichten Daten?
- Wer haftet für die „Datenidentität“ bzw. die Authentizität der Bekanntmachungen?
- Wo erfolgt die unveränderliche authentische Bekanntmachung?

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Bekanntmachungsvorschriften sollten aus diesen Gründen die geltenden Regelungen beibehalten werden, anstatt ein nicht erprobtes System einzuführen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Riedler
Geschäftsführer